

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Gemeinde Kappel-Grafenhausen
(Ortenaukreis)

Leben in Rheinkultur

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kappel-Grafenhausen www.kappel-grafenhausen.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro, Rathausstraße 2, 77966 Kappel-Grafenhausen, von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen und lediglich informativ durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Verkündigungsblatts der Gemeinde Kappel-Grafenhausen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Juli 2016 außer Kraft.

Kappel-Grafenhausen, 22. Mai 2023


Bürgermeisteramt
Jochen Paleit, Bürgermeister

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.